

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 6, August 2022

Lohnsteuer

Energiepreispauschale (EPP) – Arbeitgeber als Auszahlungsstelle – Aktualisierung der FAQs der Finanzverwaltung

Zur Umsetzung und zu steuerlichen Fragen der Energiepreispauschale (im Folgenden „EPP“) hat das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder kürzlich FAQs abgestimmt und veröffentlicht. Diese wurden nun aktualisiert (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>). Weiterhin hat das Bundesministerium der Finanzen ein Muster der geänderten Lohnsteuer-Anmeldung für das Jahr 2022 herausgegeben (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2022-07-18-Muster-der-geaenderten-Lohnsteuer-Anmeldung-2022.html?cms_pk_kwd=18.07.2022_Muster+der+ge%C3%A4nder-ten+Lohnsteuer-Anmeldung+2022&cms_pk_campaign=Newsletter-18.07.2022):

Ergänzungen der FAQs

Grundsätzlich haben bspw. Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2022 keine Einkünfte i. S. d. §§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG beziehen, keinen Anspruch auf die EPP. Erforderlich ist also bspw., dass sie neben ihren Alterseinkünften noch in einem aktiven Dienstverhältnis oder als Freiberufler oder Unternehmer tätig sind und aus einer dieser Tätigkeiten Einkünfte beziehen. Das BMF führt weiterhin aus, dass dies auch für **Bezieher von Erwerbsminderungsrenten** gilt.

Beziehen Personen ausschließlich Arbeitslohn **aus einem früheren Dienstverhältnis** (z.B. ehemalige Vorstandsmitglieder, die Übergangsgelder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erzielen oder Vorruhestandsgeld erhalten), so haben sie keinen Anspruch auf Erhalt der EPP.

Die EPP ist von einer **Lohnpfändung** nicht umfasst, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt. Die steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn ist insoweit unbeachtlich (siehe VI. 27 FAQ).

Handlungsempfehlung

Aus Arbeitgebersicht ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt ist, und eine Pflicht zur Auszahlung der EPP besteht. Die meisten Änderungen in den FAQs hatten mehrheitlich klarstellende Funktion für mehr Rechtssicherheit. Daher gilt weiterhin, dass der Arbeitgeber die EPP grundsätzlich im September 2022 lohnsteuerpflichtig und beitragsfrei an anspruchsberechtigte Arbeitnehmer auszahlen hat. Zu beachten ist hierbei, dass die EPP kein pfändbarer Teil des Arbeitslohns ist.

Im Zusammenhang mit der Lohnsteueranmeldung hat das BMF nun ein Muster für die Lohnsteueranmeldung 2022 herausgegeben. **Die EPP ist hier unter Zeile 22a (Kz. 35) einzutragen. Zu beachten ist, dass der Wert immer ohne ein Minuszeichen anzugeben ist.**

Sollten sich nachträglich Änderungen der EPP ergeben, ist die entsprechende Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren.

Gern sprechen Sie uns an, wenn Sie zur Sach- und Rechtslage Fragen haben. Die Ansprechpartner des PwC-Lohnsteuerteams freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Hamburg

Sven Rindelaub
Tel.: +49 40 6378-1439
sven.rindelaub@pwc.com

Frankfurt a.M., München, Stuttgart

Stefan Sperandio
Tel.: +49 69 9585-5160
stefan.sperandio@pwc.com

Düsseldorf

Hannes Zug
Tel.: +49 40 6378-2402
hannes.zug@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Britta Ludwig

Tel.: +49 211 9817432

britta.ludwig@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie People & Organisation News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:

subscribe_people_organisation@de.pwc.com

Wenn Sie People & Organisation News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:

unsubscribe_people_organisation@de.pwc.com